



Stadt Lichtenfels

Landkreis Waldeck-Frankenberg

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-67/2023

Fachbereich	Bauen, Umwelt, Naturschutz, Bauhof
Federführendes Amt	Bauamt
Datum	27.06.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Lichtenfels	03.07.2023	beschließend
Ausschuss für Bauen und Umwelt der Stadt Lichtenfels	03.07.2023	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Lichtenfels	03.07.2023	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lichtenfels	18.07.2023	beschließend

Betreff:

Kommunale Wärmeplanung

Aufgabenübertragung auf den Zweckverband Waldeck-Frankenberg

Beschlussvorschlag:

Die Kommune überträgt die freiwillige Aufstellung eines kommunalen Wärmeplanes auf den Zweckverband Energie Waldeck-Frankenberg (§ 4 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung).

Der Zweckverband Energie Waldeck-Frankenberg soll sich für diese Aufgabe der Energie Waldeck-Frankenberg GmbH bedienen.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Für Kommunen mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern besteht nach § 13 Abs. 1 HEG die Pflicht, eine kommunale Wärmeplanung vorzunehmen. Darüber hinaus steht es Kommunen mit weniger Einwohnerinnen und Einwohnern grundsätzlich frei, kommunale Wärmepläne aufzustellen.

Die Gemeinden und Landkreise tragen als Teil der Daseinsvorsorge eine besondere Verantwortung für die Erreichung der Klimaschutzziele und die Anpassung an die nicht zu vermeidenden Folgen des Klimawandels nach § 8 Abs. 1 S. 1 Hessisches Klimagesetz (HKlimaG). Gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 HKlimaG nehmen sie diese Aufgabe in eigener Verantwortung und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit wahr. Das Ziel, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2045 soweit zu mindern, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird, wurde in § 3 Abs. 2 S. 1 HKlimaG gesetzlich festge-

schrieben. Laut Gesetzesbegründung zu § 13 HEG dient die kommunale Wärmeplanung der Erreichung dieses Ziels der Klimaneutralität bis 2045.

Die kommunale Wärmeplanung ist dabei nicht als „wirtschaftliche Betätigung“ im Sinne des § 121 Abs. 1 HGO einzuordnen.

§ 13 Abs. 2 HEG sieht als Inhalte der kommunalen Wärmeplanung die systematische und qualifizierte Bestandsanalyse, die Potenzialanalyse im Wärmebereich innerhalb und außerhalb der Gebäude und ein klimaneutrales Szenario für das Jahr 2045 mit Zwischenzielen für das Jahr 2030 vor. Eine für das Jahr 2023 angekündigte Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 5 S. 1 HEG wird weitere Vorgaben zur inhaltlichen Ausgestaltung und dem Verfahren treffen.

Auf Basis eines übergeordneten Wärmeplans kann die Gemeinde sinnvolle ortsteil- oder gebäude-spezifische Teilmaßnahmen identifizieren, die eine effiziente Wärmeversorgung in der Gemeinde unterstützen. Dabei werden vorteilhafte Kopplungseffekte für die beteiligten Akteure der Gebäude-eigentümer, Wohnungsunternehmen, Energieversorger und Handwerksbetriebe in den Kommunen aufgezeigt.

Ziel ist es im Anschluss, ganzheitliche Konzepte zur Wärmeeffizienz und -versorgung zu erstellen und Maßnahmen in vorhandene Instrumente wie etwa Flächennutzungs- und Bauleitpläne zu integrieren. Durch die kommunale Wärmeplanung wird ein langfristiger Fahrplan unter Einbindung der kommunalen Akteure für eine klimaneutrale Wärmeversorgung erarbeitet, der sodann in die kommunalen Planungsprozesse integriert und laufend an die aktuellen Entwicklungen angepasst werden kann.

Um einen einheitlichen, effizienten und kostensparenden Planungsprozess im räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes zu gestalten, soll mit obigen Beschluss die Aufgabe, der Aufstellung der kommunalen Wärmeplanung, auf den Zweckverband übertragen werden und somit zu einer interkommunalen Wärmeplanung wachsen. Die Vorteile einer solchen interkommunalen Wärmeplanung liegen insbesondere in der Gemeindegrenzen überschreitenden Gesamtbetrachtung und darin, dass Wind-, PV- oder Geothermie Potenziale in einem gesamtheitlichen Zusammenhang betrachtet werden können. Zudem entstehen Kostenvorteile, da Ressourcen wie z.B. für die Datensammlung gebündelt und ein gemeinsamer Öffentlichkeitsauftritt gewährleistet werden.

Nach dem Rücklauf der Beschlüsse zur Aufgabenübertragung durch die Verbandsmitglieder wird der Zweckverband sich um Fördermittel zur Finanzierung der kommunalen Wärmeplanung bemühen. Ggf. besteht eine Fördermöglichkeit der kommunalen Wärmeplanung als Energiekonzept nach § 7 Abs. 2 HEG durch Landesfördermittel. § 7 Abs. 2 HEG benennt als förderfähig Energiekonzepte für ein Gemeindegebiet, ein Versorgungsgebiet, das Gebiet eines Zweckverbandes, das Gebiet ei-

nes Landkreises, für Teile dieser Gebiete (örtliche oder regionale Energiekonzepte) sowie für die kommunale Gebietsentwicklung.

Der Zweckverband bedient sich satzungsgemäß zur Erfüllung seiner Aufgaben der EWF, sodass diese die Aufgaben zur Erstellung der interkommunalen Wärmeplanung übernehmen wird. Dem Zweckverband ggf. gewährte Fördermittel sollen dann auf die EWF übertragen werden.

Anlage(n):

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Wärmeplanung Aufgabenübertragung und interkommunale Zusammenarbeit 10072023

Der Bürgermeister